

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 18. NOVEMBER 1950

NUMMER 99

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 11. 1950, Einschaltung der Industrie- und Handelskammern bei Prüfung von Konzessionsanträgen auf Grund des Gaststättengesetzes. S. 1065.  
 III. Kommunalaufsicht: RdErl. 2. 11. 1950, Weiterführung der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse bei den Finanzämtern. S. 1065. — RdErl. 9. 11. 1950, Entrichtung von Ersatzbeträgen nach § 26 des Grundsteuergesetzes. S. 1066.

**B. Finanzministerium.****C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 2. 11. 1950, Auslandsfleischbeschau: Untersuchung von Fetten. S. 1066.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: AO. Nr. 6 d. Landessiedlungsamtes 25. 10. 1950, Siedlerauswahl. S. 1067.

**E. Arbeitsministerium.**

**F. Sozialministerium.** RdErl. 24. 10. 1950, Verwendung von Enteneiern. S. 1071.

**G. Kultusministerium.****H. Ministerium für Wiederaufbau.****J. Landeskanzlei.****Notiz.** S. 1072.**Literatur.** S. 1072.**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Einschaltung der Industrie- und Handelskammern bei Prüfung von Konzessionsanträgen auf Grund des Gaststättengesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1950 — I 19 — 48 Nr. 97/50

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß es zweckmäßig erscheint, bei Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen auf Grund des Gaststättengesetzes in Zweifelsfällen die Industrie- und Handelskammern gutachtlich zu hören. Dies gilt insbesondere bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 7 der Verordnung vom 21. Juni 1930 zur Ausführung des Gaststättengesetzes (RGBl. I S. 191).

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1950 S. 1065.

**III. Kommunalaufsicht****Weiterführung der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse bei den Finanzämtern**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 11. 1950 — III B 4/00

Im Anschluß an meine Runderlaß vom 21. Juni 1949 — MBl. NW. S. 636 — und vom 17. September 1949 — MBl. NW. S. 924 — gebe ich nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1950 — L 1243 — 9351/VC — bekannt.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden sowie die Gemeindevorstände.

„Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen.  
L 1243 — 9351/VC

Düsseldorf, den 16. Oktober 1950.

An die  
Oberfinanzdirektion Westfalen  
in Münster (Westf.).

Betrifft: Grundsteuermeßbeträge.

Bezug: Ihr Bericht vom 22. Februar 1950 L 1243 — 21 — S II 4.

Der Erlaß der Gemeinsamen Steuer- und Zollabteilung vom 2. August 1949 Gem L 1243 — 4 St 3 enthält eine Unklarheit. Die Meßbeträge für den in § 57 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz genannten Grundbesitz wurden nach dem

RdF-Erlaß vom 2. Februar 1944 L 1240 — 67 III bereits in die Anschreibungen für die anderen Grundstücke übernommen. Die Beträge aus den Spalten 4 und 5 der Anlage 2 zu dem vorbezeichneten Erlaß vom 2. August 1949 dürfen demnach zur Ermittlung der Gesamtsumme an Meßbeträgen nach dem Stand vom 1. April 1949 den Meßbeträgen nach Spalte 3 der Anlage 2 nicht nochmals hinzugerechnet werden. Der Veranlagungsstand vom 1. April 1949 kann keine gesondert zu behandelnden Meßbeträge für Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes und keine Erstattungsbeträge (§ 57 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 a. a. O.) mehr enthalten.

Ich habe den Herrn Innenminister und das Statistische Landesamt entsprechend unterrichtet.“

— MBl. NW. 1950 S. 1065.

**Entrichtung von Ersatzbeträgen nach § 26 des Grundsteuergesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1950 — III B 4/11

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1950 — L 1162 — 5654/VC — bringe ich zur Kenntnis.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

„Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen.  
L 1162 — 5654/VC

Düsseldorf, den 23. Oktober 1950.

An die  
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf,  
Köln in Köln,  
Westfalen in Münster.

Betrifft: Entrichtung von Ersatzbeträgen nach § 26 des Grundsteuergesetzes.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hebe ich den Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 13. Januar 1943 LA 4210 — 49 I A (Reichssteuerblatt 1943 S. 81 Nr. 108) mit Wirkung vom 1. April 1951 auf. Die Entrichtung von Ersatzbeträgen richtet sich von diesem Zeitpunkt ab wieder ausschließlich nach den Bestimmungen des § 26 des Grundsteuergesetzes und der §§ 49 und 54 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz.“

— MBl. NW. 1950 S. 1066.

**D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****II. Landwirtschaftliche Erzeugung****Auslandsfleischbeschau: Untersuchung von Fetten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 11. 1950 — II Vet. 3108

Da nunmehr Fett im allgemeinen wieder in größeren Packstücken eingeführt wird, ist eine Sonderregelung für die Untersuchung und Gebührenberechnung bei kleinen

ausgewertet:

Packstücken nicht mehr erforderlich. Ich hebe daher meinen Runderlaß vom 24. Februar 1949 — II Vet. IV b 13 (MBI. NW. S. 213) mit Wirkung vom 1. Januar 1951 auf. Von diesem Tage an erfolgt die Probeentnahme, Untersuchung und Gebührenberechnung wieder nach der Zahl der Packstücke ohne Rücksicht auf ihr Gewicht nach den Bestimmungen der §§ 15 ff. der Ausführungsbestimmungen (ABD) zum Fleischbeschaugetz.

Ich bitte, die Importeure schon jetzt hierauf hinzuweisen, damit sie sich bei den geplanten Einfuhren rechtzeitig darauf einstellen können.

An die Regierungspräsidenten und die Auslandsfleischbeschaustellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 1066.



### V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

#### Siedlerauswahl

AO. Nr. 6 d. Landessiedlungsamtes v. 25. 10. 1950 — I A 1

Auf Grund der §§ 26, 35 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) und der §§ 14, 15 der dritten Durchführungsverordnung vom 5. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 8) wird mit Zustimmung des Landessiedlungsausschusses angeordnet:

Ziff. 1

#### Meldestellen für Siedlungsbewerber

Für jeden Regierungsbezirk wird am Ort des Dienstsitzes des Regierungspräsidenten eine Meldestelle für Siedlungsbewerber eingerichtet. Eine weitere Meldestelle befindet sich in Essen für die Städte des rheinisch-westfälischen Industriegebietes (siehe Anmerkung).

Die Aufgaben der Meldestellen für Siedlungsbewerber werden wahrgenommen von den Siedlerberatungsstellen der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation. Diese Gesellschaft übernimmt die Geschäfte der Meldestellen für Siedlungsbewerber nach den Weisungen des Landessiedlungsamtes.

#### Anmerkung:

Meldestelle Aachen	Anschrift: Kleinkölnstr. 5
" Arnsberg	" Reitschule 2a
" Detmold	" Elisabethstr. 31
" Düsseldorf	" Worringer Str. 112
" Köln	" Brühler Str. 5
" Münster	" Schloßplatz 5
" Essen	(für die Städte: Bochum, Bottrop, Castrop-Rauxel, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herne, Lünen, Mülheim (Ruhr), Recklinghausen, Oberhausen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten)
	Anschrift: Kronprinzenstr. 35

Ziff. 2

#### Aufgaben der Meldestellen

Siedlungsbewerber im Sinne dieser Anordnung ist jeder, der sich um eine Siedlung bewirbt, die nicht als Kleinsiedlung oder Kleingartenanlage gilt. Auch die Anwärter auf Anliegersiedlungen fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung.

Anträge der Siedlungsbewerber nehmen die Meldestellen entgegen und bereiten die Unterlagen für die Eignungsprüfung vor.

Die Meldestellen unterstützen die Kreissiedlungämter und die Siedlungssträger bei der Siedlerauswahl.

Ziff. 3

#### Angaben bei der Meldung

Bei der Meldung als Siedlungsbewerber ist der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Meldestelle die persönliche und fachliche Eignung als Siedler nachzuweisen.

\*) Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 4. Dezember 1950 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Für Bewerber, die ihren Wohnsitz nicht im Lande Nordrhein-Westfalen haben, ist die Meldestelle Düsseldorf zuständig.

Die bei den Siedlerberatungsstellen bereits vorliegenden Anträge werden von den Meldestellen weiterbearbeitet, ohne daß es einer erneuten Meldung bedarf.

Bei der Meldung, die nach Anordnung der Meldestelle persönlich zu erfolgen hat, ist eine Niederschrift über den Antrag und das Verhandlungsergebnis aufzunehmen. Der Bewerber hat die Personalpapiere für sich und seine Familienmitglieder vorzulegen und Beweismaterial für seine Eignung beizubringen.

Die Meldestelle kann unter Bezugnahme auf § 33 BoRG ein polizeiliches Führungszeugnis und sonstige amtliche Auskünfte sowie nähere Angaben über die bisherige Berufstätigkeit des Bewerbers von den zuständigen Dienststellen und Berufsvertretungen in Nordrhein-Westfalen anfordern und bei Heimatvertriebenen vom Kreisvertrauenslandwirt im Landesverband der Heimatvertriebenen eine gutachtlche Äußerung einholen.

Ziff. 4

#### Fachliche Eignung

Die Bewerbung um landwirtschaftliche Siedlerstellen setzt mehrjährige Landarbeit und die Fähigkeit zu selbstständiger Bewirtschaftung einer Siedlung voraus. Für eine Gemüsebaustelle, eine Gärtnerstelle oder eine Sonderzwecken dienende Siedlerstelle müssen gründliche Fachkenntnisse vorhanden sein.

Bei Handwerkerstellen muß der Bewerber die Bedingungen für die selbständige Ausübung eines den Bedürfnissen der Landwirtschaft dienenden Handwerks erfüllen.

Landarbeiterstellen sind für bewährte, im Landarbeitsberuf langfristig Beschäftigte vorgesehen.

Ziff. 5

#### Persönliche Eignung

Jeder Siedlungsbewerber soll körperlich, geistig und charakterlich den Anforderungen für die Bewirtschaftung einer Siedlerstelle genügen.

Zu berücksichtigen sind auch die Familienverhältnisse. In der Regel soll der Bewerber verheiratet sein und Kinder haben. Auch seine Ehefrau oder andere Familienmitglieder sollen den Anforderungen der Siedlerarbeit genügen können. In Zweifelsfällen kann von dem Bewerber die Beibringung eines Gesundheitsattestes für sich und seine Familienmitglieder verlangt werden.

Bei Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist zu beachten, ob der Bewerber seinen Willen zur Siedlung durch Strebsamkeit und Sparsinn zum Ausdruck gebracht hat. Schwere Vorstrafen krimineller Art schließen eine Bewerbung aus.

Ziff. 6

#### Eignungsprüfung

Als Siedler kann nur berücksichtigt werden, wer von dem Prüfungsausschuß für Siedlungsbewerber als geeignet befunden wird. Über die Eignung ist ein Siedlereignungsschein nach dem Muster in Anlage A auszustellen. Im Siedlereignungsschein ist zu bestimmen, für welche Siedlungsart und Siedlungsgröße der Bewerber sich eignet. Außerdem ist für den Bewerber eine Dringlichkeitsstufe vorzuschlagen.

Die Prüfung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungsausschusses. Von einer Ladung des Bewerbers kann abgesehen werden. Bevor seine Eignung verneint wird, ist ihm jedoch Gelegenheit zur Verhandlung vor dem Prüfungsausschuß zu geben. Wird der Bewerber nicht für geeignet befunden, ist zu entscheiden, ob ein erneuter Antrag auf Vornahme der Prüfung zugelassen werden kann. Mit dieser Einschränkung ist das Ergebnis der Eignungsprüfung endgültig.

Von dem Zeitpunkt der Eignungsprüfung ist die Reihenfolge bei der Siedlerauswahl nicht abhängig.

Ziff. 7

#### Eignungsbedingungen

Die Angaben auf dem Siedlereignungsschein gelten als Bedingungen für die Zuerkennung der Eignung. Bei Änderung der getroffenen Feststellungen für die Person des

Siedlungsbewerbers und seiner Familienmitglieder ist der Siedlereignungsschein von der Meldestelle zu berichtigen oder einzuziehen.

Hat das Kreissiedlungsamts gemäß § 26 Absatz 7 BoRG auf Räumung der Siedlung erkannt, ist der Eignungsschein vom Prüfungsausschuß einzuziehen.

#### Ziff. 8

##### Vormerkung der Siedlungsbewerber

Die Meldestelle hat Abschrift des Siedlereignungsscheines für die Berücksichtigung bei der Siedlerauswahl dem für den Wohnsitz des Siedlungsbewerbers zuständigen Kreissiedlungsamts sowie der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation zu übersenden.

Jeder Bewerber kann sich außerdem bei den in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Siedlungsunternehmen vormerken lassen. Die Vormerkung ist von den Siedlungsunternehmen auf dem Siedlereignungsschein zu bestätigen.

#### Ziff. 9

##### Prüfungsausschuß

Bei jeder Meldestelle wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der sich zusammensetzt aus einem einheimischen Siedlungsbewerber, einem heimatvertriebenen Siedlungsbewerber und einem Landwirt, der Inhaber einer Siedlerstelle ist.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit und kann weitere Ermittlungen anstellen, Sachverständige für bestimmte Siedlungsarten auswählen und ihre Zusage zu seinen Beratungen anordnen.

Der Leiter der Meldestelle führt die Dienstgeschäfte des Prüfungsausschusses, beruft ihn nach Bedarf ein und leitet die Verhandlung in den Sitzungen ohne Stimmrecht im Prüfungsausschuß.

Für jeden Prüfungsausschuß benennt als Ausschußmitglied und als Stellvertreter

der Landesausschuß der Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen je einen einheimischen Siedlungsbewerber,

der Landesflüchtlingsbeirat im Einvernehmen mit dem Landesverband der Ostvertriebenen in Nordrhein-Westfalen, Referat Landwirtschaft, je einen heimatvertriebenen Siedlungsbewerber,

die Landwirtschaftskammer Rheinland für den Prüfungsausschuß der Meldestellen Aachen, Düsseldorf und Köln, die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für den Prüfungsausschuß der Meldestellen Arnsberg, Detmold und Münster und die Landwirtschaftskämmern Rheinland und Westfalen-Lippe nach vorheriger Abstimmung für den Prüfungsausschuß der Meldestelle Essen im Einvernehmen mit den Landwirtschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen je einen Landwirt, der Inhaber einer Siedlerstelle ist.

Die Benennungen sind dem Landessiedlungsamts zuzuitleiten, welches die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und für jedes Mitglied einen Stellvertreter jeweils auf zwei Jahre und erstmalig bis zum 31. Dezember 1952 bestellt.

Die Prüfungsausschüsse unterliegen der Dienstaufsicht des Landessiedlungsamtes.

#### Ziff. 10

##### Kosten

Für die Eignungsprüfung werden Kosten nicht erhoben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig und erhalten Ersatz ihres nachweislichen Verdienstausfalls und ihrer Auslagen nach der Reisekostenstufe III des Reisekostengesetzes. Für die Gebühren und Auslagen der Sachverständigen gelten die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

Die Geschäftskosten der Meldestellen und Prüfungsausschüsse werden der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation vom Landessiedlungsamts erstattet. Hierzu ergeht besondere Anordnung.

#### Ziff. 11

##### Dringlichkeitsstufen

Das Kreissiedlungsamts hat im Einvernehmen mit dem Kreissiedlungsausschuß die Siedlerauswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen vorzunehmen:

- Stufe I vordringlich anzusiedeln
- Stufe II dringlich anzusiedeln
- Stufe III anzusiedeln.

Bei der Einstufung sind die jeweils geltenden Bestimmungen über eine bevorzugte Ansiedlung sowie die Angaben im Siedlereignungsschein zu berücksichtigen.

Neben den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie neben besonderen Umständen (z. B. Kriegsversehrtheit, politische Verfolgung, Siedlung vom Hofe aus) sind die persönliche Bewährung und Leistungsfähigkeit für die Siedlung bei dem Bewerber und seinen Familienmitgliedern für die Einstufung entscheidend.

Die Zuteilungen der Siedlungen sind der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation unter Beifügung der Siedlereignungsscheine durch die Kreissiedlungämter zur Kenntnis zu bringen.

#### Ziff. 12

##### Verteilung der Siedlungsbewerber

Die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation ermittelt für den Schluß jedes Kalenderjahres die Zahl der mit Siedlereignungsschein versehenen, noch nicht angesetzten Siedlungsbewerber und der darunter befindlichen Heimatvertriebenen. Entsprechend dem Anteilsverhältnis setzt das Landessiedlungamt für die einzelnen Siedlungsarten und jeweils für ein Jahr einen abgerundeten Hundertsatz fest, zu dem Heimatvertriebene bei den Zuteilungen von Siedlerstellen im nächsten Kalenderjahr zu berücksichtigen sind. Bis zum 31. Dezember 1950 beträgt der Anteil für Heimatvertriebene 50 vom Hundert.

Um die Gleichberechtigung von Einheimischen und Heimatvertriebenen zu gewährleisten, kann ein Ausgleich bei den Zuteilungen für die Siedlungsvorhaben stattfinden, wenn in Einzelfällen der Hundertsatz für Heimatvertriebene wegen der Ansiedlung ortsansässiger Pächter, Nutzungsberechtigter oder Landarbeiter nicht eingehalten wird. Die vorbezeichneten Personen sind bei der Feststellung des Verhältnisses zwischen Einheimischen und Heimatvertriebenen mit zu berücksichtigen.

Der Landessiedlungsausschuß erteilt allgemein die Zustimmung, daß das Landessiedlungamt für einzelne Kreissiedlungämter die Berücksichtigung von Siedlungsbewerbern anordnet, die nicht im Kreisgebiet wohnen. Sofern es sich in diesem Falle um Siedlungsverfahren mit mindestens zehn neuen Stellen handelt, darf der Anteil der auswärtigen Bewerber 30 vom Hundert der zugeteilten Siedlerstellen nicht unterschreiten. Abweichende Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Landessiedlungsausschusses.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1950.

Landessiedlungamt Nordrhein-Westfalen.

Der Präsident: Franken.

#### Anlage A

##### Siedlereignungsschein

Vom Prüfungsausschuß der Meldestelle für Siedlungsbewerber in ..... ist am ..... der ..... in .....

(Vor- und Zuname) (Wohnsitz)

geboren am ..... in .....

erlernter Beruf ..... Religion .....

mit seiner Ehefrau ..... geborene .....

geboren am ..... in .....

und seinen Kindern:

(Vor- und Zuname, Alter, Beruf): .....

.....

und sonstigen Familienmitgliedern

(Vor- und Zuname, Verwandtschaftsgrad, Alter, Beruf): .....

geeignet befunden als Siedler für ..... (Siedlungsart u. Siedlungsgröße)

Er wird für die Dringlichkeitsstufe ..... vorgeschlagen.

Besondere Gründe für die Siedlereignung: .....

**Zur Beachtung:**

1. Der Siedlereignungsschein ist auf Grund des § 14 Abs. 3 der dritten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz in Nordrhein-Westfalen ausgestellt. Voraussetzung für seine Erteilung ist die fachliche und persönliche Eignung des Siedlungsbewerbers und seiner Familienmitglieder, die auf die Siedlerstelle mitziehen wollen.
2. Der Inhaber des Siedlereignungsscheines kann sich bei den in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Siedlungsunternehmen als Siedlungsbewerber vormerkten lassen. Die Bestimmung über die Auswahl der Siedler trifft das Kreissiedlungsamt. Der Siedlereignungsschein begründet keinen Anspruch auf Zuteilung einer Siedlerstelle.
3. Eintretende Änderungen der im Siedlereignungsschein getroffenen Feststellungen für den Siedlungsbewerber und seine Familienmitglieder sind der Meldestelle unter Vorlegung des Siedlereignungsscheines mitzuteilen.
4. Unrichtige Angaben führen zum sofortigen Entzug des Siedlereignungsscheines.

Ausgefertigt am .....  
(Stempel)

Meldestelle für Siedlungsbewerber in .....  
— MBl. NW. 1950 S. 1067.

Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über Enteneier vom 24. Juli 1936 und bei Feststellung der vorschriftswidrigen Verarbeitung von Enteneiern bei der Herstellung oder Zubereitung von Nahrungsmitteln, insbesondere von Speisen und Backwaren, ist Strafantrag entsprechend den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes einzureichen.

An die nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1950 S. 1071.

**Notiz**

Betrifft: **Mitteilungen des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — Nordrhein-Westfalen-Atlas (ein Kartenwerk der Landesplanung und Raumforschung)**

Als fünftes Blatt des vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — herausgegebenen Nordrhein-Westfalen-Atlas ist die Karte

**„Die öffentliche Gasversorgung“**

(Erzeugung und Darbietung der Kokereien und Erzeugung, Bezug und Darbietung der kommunalen Gaswerke) erschienen. Die Karte zeigt i. M. 1 : 500 000 die Standorte der Kokereien mit Angabe der erzeugten Gasmenge und deren Verwendung (Eigenverbrauch, Unterfeuerung, Ferngas und sonstige Darbietung) im Jahre 1949 und außerdem die Gaswerke in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen mit Eigengasproduktion, Kokserzeugung, Ferngasbezug und Gasabgabe in den Jahren 1938 bis 1949. Die Flächen der mit Gas versorgten Gemeinden und die Linienführung der Ferngasleitungen sind farbig hervorgehoben. Der statistische Teil gibt u. a. eine Zusammenstellung aller Kokereien, die Gesamterzeugung und Verwendung von Kokereigas, die Verteilung der Gasabgabe auf die Länder und Verbrauchergruppen sowie eine schematische Darstellung der Kokereigaswirtschaft und des Mengenflusses des Kokereigases im Ruhrgebiet. In dem Erläuterungsbericht wird auf die Bedeutung von Gas als Energieträger im Rahmen der gesamten Kohlenwirtschaft und auf die Entwicklungsperioden der Ferngasversorgung näher eingegangen.

Preis der Karte 7 DM zuzüglich Porto und Verpackung, Versand erfolgt unter Nachnahme. Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, Ruf 6 62 31.

**Voranzeige:**

In Kürze erscheinen als erste Karten des Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen, herausgegeben vom Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —, 1. Arbeitsämter, 2. Arbeitsgerichte und 3. Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1950 S. 1072.

**Literatur****Anweisung für die Erhebung der Verwaltungsgebühren**

Von Gemeindedirektor J. Eich

Die Schrift stellt eine wertvolle Mustersammlung von Vordrucken dar, mit der die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Stand gesetzt werden, die örtliche Ver einnahmung der Verwaltungsgebühren, ihre kassenmäßige Sicherung sowie ihre haushalts- und rechnungsmäßige Behandlung zu regeln; sie kann allen Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Anschaffung empfohlen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 1072.